

Erläuterungen zu den Kennziffern der Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik

Zu 1. Ausweis des Effektivitäts- und Qualitätsfortschritts

— Aufwand für Wissenschaft und Technik:

Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik vermindert um die Erlöse gemäß § 15 Abs. 1 der Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung.

— Nettoproduktion mit dem Gütezeichen „Q“:

Verhältnis von geplanter bzw. erreichter Nettoproduktion zur industriellen Warenproduktion des Kombines multipliziert mit dem Umfang der industriellen Warenproduktion mit Gütezeichen „Q“.

— Senkung des Produktionsverbrauchs durch Reduzierung des Material- und Energieaufwandes:

Absolute Material- und Energiekosteneinsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechend der Richtlinie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Berichterstattung über die ökonomischen Ergebnisse aus realisierten Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Fbl. 351).

Zu 2. Produktionswirksamkeit der abgeschlossenen und eingeführten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse

— Anteil der Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der für die Steigerung der Produktivität wirksam wurde:

Prozentuales Verhältnis von berechneter Arbeitszeiteinsparung aus der geplanten bzw. erreichten realen Steigerungsrate der Arbeitsproduktivität (entsprechend Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens, Abschnitt Planteil 6, Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte, Seite 154) zur Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

— Anteil der durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erreichten Senkung des Produktionsverbrauchs:

Prozentuales Verhältnis von absoluter Selbstkostensenkung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Selbstkostensenkung insgesamt gegenüber dem Vorjahr (entsprechend Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens, Abschnitt Planteil 8, Finanzen und Kosten, Seite 208 ff.).

Zu 4. Wissenschaftlich-technisches Niveau und ökonomische Ergiebigkeit der abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Berichtsjahr

— durchschnittliche Devisenrentabilität entsprechend den geltenden Bestimmungen.

Alle nicht gesondert erläuterten Kennziffern der Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik sowie alle dafür erforderlichen Basiskennziffern sind entsprechend den Definitionen für Rechnungsführung und Statistik sowie der Planungsordnung und deren jeweils geltenden Ergänzungen zu bestimmen.

Anordnung über die Transportkostenregelung bei der Lieferung von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln

vom 26. Oktober 1983

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Anordnung legt die Transportkostenregelungen fest, die sich aus den wechselseitigen Beziehungen zwischen den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sowie den kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben (nachfolgend Landwirtschaftsbetriebe genannt) und

— den VEB Kombinat Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und deren VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (nachfolgend VEB OGS genannt),

— den Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (nachfolgend Verarbeitungsbetriebe genannt)

bei der Lieferung und dem Bezug von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln ergeben.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgelegten Transportkostenregelungen werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Transport- und Umschlagleistungen von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln, die die Landwirtschaftsbetriebe für die VEB OGS und die Verarbeitungsbetriebe erbringen.

§ 3

Transportverpflichtung der Landwirtschaftsbetriebe

(1) Bei der Frachtstellung „ab durchschnittliche Schlagentfernung des Erzeugerbetriebes“ gemäß

— Anordnung Nr. Pr. 398 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Speise- und Futterkartoffeln (Sonderdruck Nr. 1099 des Gesetzblattes S. 27) und

— Anordnung Nr. Pr. 416 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Sonderdruck Nr. 1103 des Gesetzblattes S. 3)

bleibt die Verpflichtung der Landwirtschaftsbetriebe für den Transport von frischem Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln bis zur vereinbarten Abnahmestelle bzw. Verladestelle und das Entladen bzw. Umschlagen auf der Abnahme- bzw. Verladestelle bestehen. Wurden bisher die Transportleistungen vom Besteller durchgeführt, so sind diese von ihm weiter durchzuführen.

(2) Zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und den VEB OGS sind Verträge über den Transport abzuschließen. In diese Verträge sind die Transportmittel, die Transportwege und Entfernungen sowie die Bedingungen der Vergütung der Transportkosten aufzunehmen.

§ 4

Ermittlung des Transportweges

(1) Für die Ermittlung des Transportweges bei frischem Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln ist von der durchschnittlichen Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes über die zentralen Aufbereitungs-, Lager- und Vermarktungsanlagen (nachfolgend ALV-Anlagen genannt) bis zur vereinbarten Abnahme- bzw. Verladestelle der VEB OGS auszugehen.